

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/9/25 A10/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

20 Privatrecht allgemein 20/02 Familienrecht

Norm

B-VG Art137 / ord Rechtsweg UnterhaltsvorschußG ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung einer Klage betreffend einen Alimentationsanspruch wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung infolge Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Gewährung eines Unterhaltsvorschusses

Rechtssatz

Dem Antragsteller, der zu einer Unterhaltsleistung an seine Tochter aus Gründen seiner Haftverbüßung nicht imstande ist, scheint vorzuschweben, daß die Republik Österreich an seiner Stelle einzutreten und die entsprechenden Zahlungen zu leisten hätte. Einen solchen Rechtsanspruch des unterhaltspflichtigen Elternteils gibt es aber im österreichischen Recht nicht.

Ebensowenig kann dem Antragsteller aus der vermeintlichen Verletzung der Leistungspflicht des Bundes ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch zukommen.

Entscheidungstexte

• A 10/01 Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2001 A 10/01

Schlagworte

EU-Recht, VfGH / Klagen, VfGH / Verfahrenshilfe, Kindschaftsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:A10.2001

Dokumentnummer

JFR_09989075_01A00010_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$